

61/4



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

18. September 1984

Nr. 2591

Genehmigung der Grundwasserschutzzone in der Gemeinde Steinhof für die
Trinkwasserfassungen Hermiswil der Wasserversorgung Herzogenbuchsee

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung

1. Die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee (Kanton Bern) hat zum Schutze ihrer Trinkwasserfassungen Schutzzonen im Sinne von Art. 30 GSchG ausgeschieden und die entsprechenden Auflagen und Nutzungsbeschränkungen für das Schutzzonengebiet in einem Schutzzonenreglement festgelegt.

Ein schmaler Streifen der Schutzzone liegt im Kanton Solothurn, auf dem Gebiet der Gemeinde Steinhof. Das Bau-Departement wurde am 29. November 1983 vom Wasser- und Energiewirtschaftsamt des Kantons Bern ersucht, um den Erlass dieses Schutzzonentails besorgt zu sein.

In Anwendung von §§ 53 und 59 BauG und § 2 GSV hat das Bau-Departement nach Durchführung des Anhörungsverfahrens der betroffenen Gemeinde den Schutzzonenplan und das -reglement in der Zeit vom 8. Juni bis und mit 5. Juli 1984 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsblatt und im Anzeiger publiziert. Als einzig betroffenen Grundeigentümer wurde Herr Heini Luder, Landwirt, Grasswil, von der Auflage in Kenntnis gesetzt.

Gegen den Plan und das Reglement sind keine Einsprachen eingegangen.

2. Der Plan und das Reglement vom 20. März 1984 liegen nun zur Genehmigung durch den Regierungsrat vor.

Das Verfahren ist richtig durchgeführt worden. Schutzzonenplan und -reglement können genehmigt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Den Schutzonenplan und das Schutzonenreglement für die Fassungen Hermiswil der Wasserversorgung Herzogenbuchsee in der Gemeinde Steinhof werden genehmigt.
2. Der Plan und das Reglement treten mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.
3. Die öffentlich rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften in Anwendung von § 51 Ziffer 5. Wasserrechtsgesetz im Grundbuch mit dem Vermerk "Massnahmen zum Schutze des Grundwassers" anzumerken. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch.
4. Die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 300.-- sowie die Kosten für die Plananfertigung und die Publikation gemäss nachstehender Aufstellung zu bezahlen.

Genehmigungsgebühr	Fr. 300.--	(Kto. 2000-431.00)
Pläne	" 511.--	(Kto. 2740-310.00)
Amtsblatt:	" 120.--	(Kto. 2020-435.00)
Total	Fr. 931.--	(Staatskanzlei Nr. 230) ES
	=====	

zahlbar innert 30 Tagen

Der Staatsschreiber:

Max Gysin

- Kant. Amt für Wasserwirtschaft (3) mit gen. Reglement und Plan, Ko/mn
 - Bau-Departement
 - Kant. Amt für Raumplanung, mit gen. Reglement und Plan
 - Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
 - Amtschreiberei Kriegstetten, 4500 Solothurn, mit gen. Reglement und Plan, als Auftrag
 - Kantonales Labor
 - Ammannamt der Einwohnergemeinde 3364 Steinhof, mit gen. Reglement und Plan
 - Wasser- und Energiewirtschaftsamt des Kantons Bern, Rathausplatz 1, 3011 Bern, mit gen. Reglement und Plan
 - Herrn H. Luder, Landwirt, Hauptstrasse 91, 3365 Grasswil
 - Einwohnergemeinde 3360 Herzogenbuchsee, mit gen. Plan und Reglement
- Einzahlungsschein
- Amtsblatt: Publikation von Ziffer 1 des Dispositivs.

SCHUTZZONENREGLEMENT ZUM SCHUTZZONENPLAN FUER DIE GRUNDWASSER-
FASSUNGEN HERMISWIL der Wasserversorgung Herzogenbuchsee

20. MÄRZ 1984

Art. 1 GELTUNGSBEREICH

Die Schützzone besteht aus den Zonen SI (Fassungsbereich), SII (engere Schützzone) und SIII (weitere Schützzone) gemäss Schützzonenplan und Art. 30 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971.

In der Gemeinde Steinhof liegen lediglich die Zonen SII und SIII .

Art. 2 NUTZUNGSVORSCHRIFTEN

Innerhalb der Schützzone gelten die nachfolgenden Nutzungsvorschriften.

Es bedeuten

- + zugelassen
- verboten
- b besondere Auflagen und Bedingungen der Gewässerschutzbehörden sind einzuhalten.

Die Anmerkungen bilden einen Bestandteil der Nutzungsvorschriften

	Zone		
	S I	S II	S III
A. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzung</u>			
a. <u>Bodennutzung</u>			
Grasbau	+	+	+
Weidegang	-	+	+
Ackerbau	-	+	+

	Zone		
	S I	S II	S III
Landwirtschaftliche Intensivkulturen wie Garten-, Obst-, Wein- und Gemüsekulturen, Containerpflanzenschulen	-	-	+
Wald	+	+	+
b. <u>Düngung</u>			
Ausbringen von Gülle, Mist und Kehrreife Kompost	-	+1,2	+2
Ausbringen von Klärschlamm, Kehrreife Kompost und -frischkompost	-	-	+2
Anwendung von Handelsdünger	-	+2	+2
Lanzendüngung	-	-	+
c. <u>Pflanzenschutz</u>			
Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln u.ä. Agrikultur-Chemikalien einschliesslich Phytohormonen, die der Kontrolle gemäss Landwirtschaftsgesetzgebung unterstellt sind	-	+2	+2
Anwendung entsprechender Mittel in der Forstwirtschaft	-	+2	+2
Behandlung von gelagertem Nutzholz mit Forstchemikalien	-	-	+2
Uebrigere Mittel	-	-	-
Zubereiten der Brühen von Pflanzenschutzmitteln und Phytohormonen sowie Beseitigen von Brühresten und Reinigen von Geräten	-	-	-
d. <u>Bewässerung</u>			
Oberflächenwasser	-	+	+
Häusliches, gewerbliches, industrielles Abwasser	-	-	-
e. <u>Uebrigere</u>			
Mistlagerung auf Naturboden	-	-	+

	Zone		
	S I	S II	S III
B. <u>Sport- und Aufenthaltsanlagen</u>			
Grün- und Hartanlagen	-	+3	+3
Zeltplätze	-	-	-
Plätze für Wohnwagen und Mobilheime	-	-	-
C. <u>Hochbauten (soweit nicht in Spezialgruppen erwähnt)</u>			
Generell	-	-	-
Zugelassen sind:			
- Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall und in denen keine anderen wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	-	+b	+b
- Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen jedoch keine anderen wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden; zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke (vgl. Buchstabe G)	-	-	+b
- Rauhfuattersilos	-	-	+
D. <u>Abwasseranlagen</u>			
Generell	-	-	-
Zugelassen sind:			
- Leitungen für Schmutzwasser aus Hochbauten gemäss Buchstabe C	-	-5	+b
- Güllegruben und -leitungen, Ueberflur-Gülletanks	-	-	+b
- Leitungen und Sickerschächte für Kühlwasser, Wasser aus Wärmepumpen und Dachwasser	-	-	+b

		Zone		
		S I	S II	S III
E.	<u>Verkehrsanlagen</u>			
	Generell	-	-	-
	Zugelassen sind:			
	- Strassen	-	-5,6	+6
	- Land- und forstwirtschaftliche Strassen und Wege	-	+7	+
	- Bahnlinien	-	-5	+
	- Anwendung von Herbiziden	-	-8	-8
F.	<u>Autoabstellplätze</u>			
	Generell	-	-	-
	Zugelassen sind:			
	- Park- und Autoabstellplätze ohne Wasseranschluss	-	-	+
	- Nicht-gewerbliche Plätze mit Wasseranschluss (private Garagenvorplätze etc.)	-	-	+ ^b
G.	<u>Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten</u>			
	Generell	-	-	-
	Zugelassen sind, soweit Schutzmassnahmen gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden:			
	- freistehende Lagerbehälter mit Flüssigkeiten der Klasse 2, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen	+	+	+
	- Gebinde mit einem Gesamtvolumen bis 450 Liter je Schutzbauwerk	-	-	+
	- Freistehende Lagerbehälter bis zu			

	Zone		
	S I	S II	S III
einem Gesamtnutzvolumen von 10'000 Liter je Schutzbauwerk, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen	-	-	+b ⁹
- Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 1 bis 450 Liter und der Klasse 2 bis 2'000 Liter	-	-	+
- Wärmepumpen, Erdsonden u. dgl.	-	-	-
H. Umschlagplätze und Rohrleitungen für flüssige und gasförmige Brenn- und Treibstoffe			
<u>Generell</u>	-	-	-
Zugelassen sind:			
- Rohrleitungen für gasförmige Brenn- und Treibstoffe	-	+	+
J. Materiallager, Deponien, Wasenplätze, Friedhöfe			
<u>Generell</u>	-	-	-
Zugelassen sind:			
- Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen	-	-	+b
K. Materialentnahmestellen (Kies-, Sand- und Lehmgruben, Steinbrüche)			
<u>Generell</u>	-	-	-

Anmerkungen

- 1 a) Pro Gabe dürfen nicht mehr als 30 m³ Flüssigkeit bzw. pro Jahr maximal 120 m³ Gülle in Verdünnung 1 : 2, 90 m³ in Verdünnung 1 : 1 und 40 Tonnen Mist bzw. Kehrriechtkompost je ha ausgebracht werden. Diese Düngestoffe werden also in 1 - 4 Einzelgaben pro Jahr verteilt.
- b) Die Gülle ist gleichmässig zu verteilen. Verschlauchungen sind nicht gestattet. Ansammlungen von Gülle in Geländevertiefungen sind zu vermeiden.
- c) Der Boden darf während des Ausbringens weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze untersagt.
- d) Brachliegende Aecker, d.h. Aecker ohne Gründecke dürfen nicht gedüngt werden oder nur dann, wenn der Acker unmittelbar danach bepflanzt oder angesät wird.
- 2 Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.
- Sie untersagt, feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 13 und 14 des eidg. Gewässerschutzgesetzes).
- Deshalb sind die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung sorgfältig und massvoll anzuwenden. Die für einzelne Produkte verfügten Einschränkungen sind einzuhalten. Ferner sind die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen zu beachten (vgl. Liste im Anhang).
- Präparate, die als Wirkstoffe
- ALDICARB
 - DAZOMET (DMTT)
 - DICHLORPROPAN-DICHLORPROPEN (DD)
 - TRICHOLORESSIGSAEURE (TCA)
- enthalten, dürfen in Schutzzonen nicht verwendet werden (Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis 1981/82, vgl. Anhang, Liste wird fortgeführt).
- 3 Für das Anwenden von Pflegemitteln gilt Anmerkung 2 sinngemäss. Totalherbizide, d.h. Wirkstoffe mit sehr breitem Wirkungsspektrum, sind in jedem Falle sehr zurückhaltend anzuwenden.

- 4 Die Anzahl der Pfähle ist auf das statisch erforderliche Minimum zu beschränken.
- 5 Ausnahmen können von den zuständigen Gewässerschutzbehörden bewilligt werden, wenn aus technischen Gründen eine Umgehung der engeren Schutzzone nicht oder nur mit unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist. Es sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.

6 Einzuhalten sind die Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau.

- 7 Zugelassen ist nur der Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft sowie für die Wasserversorgung.

Die erforderlichen Verkehrsbedingungen auf Strassen, landwirtschaftlichen Flurwegen und Forststrassen, welche durch die engere Schutzzone führen, werden aufgrund von Art. 3 SVG und von Art. 24 SDR erlassen.

- 8 Die mässige Verwendung (vgl Anm. 3) von Herbiziden auf der Strecke Bern-Zürich der SBB wird bis auf weiteres toleriert. Sobald die entsprechenden Weisungen des Bundesamtes für Umweltschutz über die Verwendung von Herbiziden entlang Bahnstrecken fertig bearbeitet sind, haben sich die SBB danach zu richten.

- 9 Zwingende Bedingung: diese Lagerbehälter dürfen nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes des Inhabers für höchstens zwei Jahre enthalten.

Art. 3 Strafbestimmung

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern die Widerhandlung nicht einen Tatbestand von Art. 37 - 42 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes, des kantonalen Wasserrechtsgesetzes oder des schweizerischen Strafgesetzbuches betrifft.

Art. 4 Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung der betreffenden Wasserversorgung vom kantonalen Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden, sofern der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Grundwasserfassung erfolgt.

Art. 5

Wo nichts anderes erwähnt, ist die betreffende Einwohnergemeinde für Anwendung und Kontrolle dieses Reglementes zuständig.

Art. 6

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit. Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 7

Die vorstehend erwähnte, öffentlich-rechtliche Nutzungsbeschränkung ist bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

"Massnahmen zum Schutze des Grundwassers"

Art. 8

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. ..2.5.9.1.....
vom ..1.8.9.84



Der Staatsschreiber

Anhang

Richtlinien gemäss Anmerkung 2:

- Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau der eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 2, Jahrgang 20, 1972.
- Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln, herausgegeben von den eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, der eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG) und dem eidg. Amt für Umweltschutz, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 8, Jahrgang 22, 1974.
- Richtlinien für die Anwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft, herausgegeben von obgenannten Stellen, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 7, Jahrgang 20, 1972.
- Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft; herausgegeben von den Bundesämtern für Landwirtschaft und für Umweltschutz, dem Eidg. Meliorationsamt, den Eidg. Landwirtschaftlichen Forschungsanstalten; Dezember 1979.
- Umweltprobleme auf dem Lande; Wie lassen sich Schäden in der ländlichen Umwelt vermeiden? - Empfehlungen; herausgegeben vom Bundesamt für Umweltschutz, Bundesamt für Gesundheitswesen und vom Bundesamt für Landwirtschaft, Nr. 319.400d, 1981. (Vertrieb EDMZ).
- Empfehlung für die Verwendung von Kehrriecht-Kompost im Pflanzenbau, herausgegeben von der Zentralstelle für die Beseitigung und Verwertung von Abfallstoffen im Pflanzenbau an der EAWAG, Dübendorf April 1972.
- Merkblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln vom August 1972, herausgegeben von den eidg. Anstalten für das forstliche Versuchswesen, für Obst-, Wein- und Gartenbau, der EAWAG und der eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau.
- Pflanzenschutzmittelverzeichnis (erscheint jährlich) herausgegeben von
 - eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil,
 - eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau, Zürich,
 - eidg. Forschungsanstalt für Milchwirtschaft, Liebefeld,
 - Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, Nyon,
 - Bundesamt für Gesundheitswesen, Bern.
 (Vertrieb EDMZ)
- Weisungen des Bundesamtes für Forstwesen; Forstkalender 1980, Anhang S. 62 ff.